

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-03-15

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Herr Behr
Telefon: 545-2451

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00267/2004/1

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Neuweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" als Teil des geplanten EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen" hier: Vorlage eines redaktionell überarbeiteten Verordnungstextes

Beschlussvorschlag

Die aktuelle Fassung des Textes der Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nachdem die erste Beschlussvorlage 00267/2004 vom Oktober 2004 (Information über die geplante Ausweisung eines neuen Landschaftsschutzgebietes -LSG- und EU-Vogelschutzgebietes) fertiggestellt war, hat es auf Wunsch des Umweltministeriums MV noch einige Änderungen gegeben. In der letzten Stadtvertreterversammlung wurde beschlossen, über diese Änderungen den Hauptausschuss am 15.3.05 zu informieren. Mit dieser Vorlage wird die aktuelle Fassung der o.g. genannten Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgelegt. Alle textlichen Änderungen gegenüber der offengelegten Fassung (Stand 13.10.04) werden in einer Synopse dargestellt. Gebietsänderungen hat es nicht mehr gegeben.

2. Notwendigkeit

Die Nachmeldung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen" an die EU soll per Kabinettsbeschluss Ende 2004 erfolgen. Dafür ist es erforderlich, das entsprechende EU-Recht in eine nationale Schutzgebietskategorie zu überführen. Dies wird formal mit Umsetzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vollzogen.

Damit wurde dem gemeinsamen Verfahrensvorschlag von Wirtschaftsministerium M-V, Umweltministerium M-V und der IHK am 30.3.04 gefolgt, innerhalb kurzer Frist ein entsprechendes Verfahren auf den Weg zu bringen und abzuschließen, um das

Verfahrensproblem an der A 241 (Planfeststellungsbeschluss eines Bauabschnittes) zu beseitigen.

Das große Straßenbauvorhaben der Autobahn A 241 (2.BA) kann nur über die Anwendung der neuen FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992) und nicht über die ältere Vogelschutzrichtlinie (1979) abgewickelt werden. Die FFH-Richtlinie kann jedoch erst angewandt werden, wenn das hier zu behandelnde Vogelschutzgebiet an die EU gemeldet, veröffentlicht und parallel verbindlich in eine geeignete dauerhafte nationale Schutzgebietskategorie (hier: LSG), umgesetzt wird. Um möglichst zügig den Weiterbau von Straßenbauprojekten realisieren zu können, soll das Nachmeldeverfahren für dieses Gebiet beschleunigt werden. Nur auf diesem Weg können die nötigen Finanzmittel für den Weiterbau der A 241 erfolgreich abgerufen werden.

Die FFH-Richtlinie macht für das Schutzgebietsnetz "NATURA 2000" (FFH- und Vogelschutzgebiete) auch Verfahrensvorgaben für gemeldete und in nationale Schutzgebietskategorien (LSG, NSG) übersetzte Vogelschutzgebiete. Diese Verfahrensvorgaben für Verträglichkeitsprüfungen von Plänen und Projekten (z.B.: geplanter Golfplatz, geplante Bundesstraße B 104n) nach der FFH-Richtlinie sind weniger streng als die alten Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie. Dieser Sachverhalt wurde in einem aktuellen Urteil des BVerwG (sogenanntes Hochmoselurteil, April 2004) noch einmal bestätigt. Derzeit werden für die Schutzziele des faktischen Vogelschutzgebietes relevante Pläne und Projekte nach den Regelungen der besonders strengen EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 beurteilt.

3. Alternativen

Im Falle einer ausbleibenden LSG-Ausweisung werden keine in Aussicht gestellten Fördermittel für den Weiterbau der A 241 fließen. Darüberhinaus drohen seitens der EU finanzielle Sanktionen, die wahrscheinlich auch M-V treffen werden.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Einerseits können sich Konflikte mit einer touristischen Entwicklung ergeben, andererseits ermöglicht die Umsetzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes in die nationale Schutzgebietskategorie "Landschaftsschutzgebiet" den Weiterbau der A 241.

5. Finanzielle Auswirkungen

Nach mündlicher Zusage des Umweltministeriums MV soll der Managementplan (§ 4 der hier vorgelegten Verordnung) vom Land finanziert werden. Für die Stadt fallen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen an.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

keine

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

1. aktueller Verordnungstext zum geplanten neuen Landschaftsschutzgebiet
2. aktuelle Synopse (Gegenüberstellung der Textfassungen von Oktober 2004 und März 2005)

gez. i.V. Heidrun Bluhm

1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters